

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Clara Bünger, Gökay Akbulut und der Fraktion Die Linke**

### **Informationen zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug für die Jahre 2023 und 2024**

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 9. Juli 2015 in der Rechtssache „K und A“ (C-153/14) steht fest, dass die im Jahr 2007 ins Aufenthaltsrecht eingeführte Regelung, die den Nachweis bestimmter Deutschkenntnisse bereits im Ausland als Bedingung für den Ehegattennachzug vorsieht, gegen EU-Recht verstoßen hat, da sie keine Härtefallregelung im Einzelfall vorsah – eine solche Härtefallregelung wurde erst Mitte 2015 in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verankert. Der EuGH forderte in seinem Urteil eine Berücksichtigung der „besonderen individuellen Umstände, wie Alter, Bildungsniveau [in der englischen Fassung zusätzlich: „illiteracy“], finanzielle Lage oder Gesundheitszustand“ sowie der Kosten des Spracherwerbs bzw. einer Prüfung (inklusive Reisekosten). Kosten in Höhe von 460 Euro wurden dabei vom EuGH als zu hoch und als übermäßige Erschwernis angesehen (a. a. O., Rn. 64 ff.). Die durchschnittlichen Kosten für einen Sprachkurs des Goethe-Instituts und entsprechende Prüfungsgebühren in den wichtigsten Herkunftsländern liegen bei 494 Euro (Bundestagsdrucksache 20/9236, Antwort zu Frage 15a). Die Bundesregierung rechtfertigt dies damit, dass der Besuch dieser Sprachkurse nicht verpflichtend sei und die erforderlichen Sprachkenntnisse „auf jedem Weg erworben werden“ könnten, zudem verwies sie auf die gesetzliche Härtefallregelung (Bundestagsdrucksache 18/10596, Antwort zu Frage 14).

Die niederländische Härtefallregelung wurde vom EuGH allerdings als unzureichend verworfen (a. a. O., Rn. 61 ff.). Das ist bemerkenswert, weil sie der deutschen Härtefallregelung sehr ähnelt (vgl. Rn. 23 bis 27). Dem EuGH zufolge muss eine Härtefallregelung gewährleisten, dass „in allen Fällen“ eine Befreiung von Integrationsnachweisen erfolgt, „in denen die Beibehaltung dieses Erfordernisses die Familienzusammenführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde“ (Rn. 63). Der deutsche Sprachtest ist überdies strenger als die vom EuGH verworfene niederländische Regelung, weil das Sprachniveau A1 nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich nachgewiesen werden muss, was für viele Betroffene eine besondere Hürde darstellt.

Grundsätzlich können nach Ansicht des EuGH „Integrationsmaßnahmen“ im Ausland „nur dann als legitim gelten, wenn sie die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtern“ (a. a. O., Rn. 52). Dem Forschungsbericht Nummer 22 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist jedoch zu entnehmen, dass selbst ein Drittel derjenigen, die den Sprachtest bestanden haben und einreisen konnten – nicht berücksichtigt sind also Ehegatten, denen der Nachzug aufgrund unzureichender Deutschkenntnisse versagt wurde –, den Spracherwerb im Ausland als „starke oder sehr starke Belastung“ empfand, weitere 25 Prozent als teilweise belastend („BAMF-

Heiratsstudie 2013“, S. 157). Besonders belastet waren bildungsbenachteiligte Personen und solche, denen kein Sprachkurs zur Verfügung stand (ebd., S. 159). Hinzu kommt: Bei B1-Sprachprüfungen im Inland, an denen alle nachgezogenen Ehegatten teilnehmen müssen, war „kein signifikanter Unterschied“ feststellbar zwischen Ehegatten, die bereits im Ausland einfache Deutschkenntnisse nachweisen mussten und solchen, bei denen dies nicht der Fall war (ebd., S. 166). Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse steht die Verhältnismäßigkeit – und damit die Rechtmäßigkeit (vgl. Urteil des EuGH vom 9. Juli 2015, Rn. 51) – der deutschen Regelung nach Auffassung der Fragestellenden grundsätzlich in Frage.

Mehr als 10 000 verheirateten Menschen pro Jahr wird der Nachzug zu ihren in Deutschland lebenden Ehegatten (zunächst) verweigert, weil sie den Deutsch-Test im Ausland nicht bestehen (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 18/4598, Anlage 4), 2022 waren es 13 607 Betroffene (vgl. Bundestagsdrucksache 20/6495, S. 25, Antwort zu Frage 28f der Abgeordneten Gökay Akbulut). Etwa ein Drittel der Prüfungsteilnehmenden schafft den Test nicht (33,9 Prozent im Jahr 2022, ebd.), nur rund 20 Prozent können zuvor einen Sprachkurs der Goethe-Institute besuchen, doch auch von diesen besteht etwa ein Viertel die Prüfung nicht (Bundestagsdrucksache 18/4598, Anlage 4). Bei einigen Herkunftsländern liegen die Erfolgsquoten unter 50 Prozent, im Jahr 2022 waren dies: Nordmazedonien, Nigeria, Sudan, Bangladesch, Kenia, Sri Lanka und Mexiko. In Kamerun und der Türkei lagen die Quoten sogar unter 40 Prozent (Bundestagsdrucksache 20/6495, S. 26). Diese empirischen Befunde stehen der Annahme des EuGH gegenüber, wonach „das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung einer solchen Prüfung für sich allein grundsätzlich nicht das mit der Richtlinie 2003/86 verfolgte Ziel der Familienzusammenführung beeinträchtigt“ (a. a. O., Rn. 55) – allerdings ging der EuGH bei dieser Aussage von einer wirksamen Verhältnismäßigkeits- (ebd., Rn. 56) und Härtefallprüfung im Einzelfall (Rn. 8) sowie davon aus, dass die geforderten Integrationsmaßnahmen im Ausland zum Ziel haben, „die Integration dieser Personen in den Mitgliedstaaten zu erleichtern“ (Rn. 57).

Die deutsche Härtefallregelung orientiert sich nicht am Urteil des EuGH vom 9. Juli 2015, das zum Zeitpunkt der Gesetzgebung noch gar nicht vorlag. In dem maßgeblichen Änderungsantrag vom 12. Juni 2015 auf Ausschussdrucksache 18(4)344 wurde zur Begründung vielmehr Bezug genommen auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 (BVerwG 10 C 12.12). Dieses erging jedoch zum Ehegattennachzug zu Deutschen, eine Vereinbarkeit mit Unionsrecht wurde darin ausdrücklich nicht geprüft (ebd., Rn. 19 und 35 ff.). Betroffene müssen nach diesem Urteil nachweisen, dass sie über ein Jahr lang alles Zumutbare unternommen haben, um die geforderten Deutschkenntnisse zu erwerben, die Bundesregierung sprach von kontinuierlichen, intensiven Anstrengungen (Bundestagsdrucksache 18/9561, Frage 24). Wird der Deutsch-Test innerhalb eines Jahres nicht bestanden, führt dies nicht automatisch dazu, dass der Familiennachzug ermöglicht wird; nach Kenntnis der Fragestellenden wird in diesen Fällen vielmehr häufig die Ernsthaftigkeit und Intensität der Spracherwerbsbemühungen der Betroffenen in Zweifel gezogen, entsprechende Nachweise eines intensiven Bemühens fallen jedoch schwer (vgl. die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/937). Die Vorgaben des BVerwG im genannten Urteil sollten eine verfassungskonforme Anwendung der Nachzugsregelung ermöglichen, sie stellen somit das verfassungsrechtliche Minimum dar. Der EuGH hatte jedoch klargestellt, dass das Ziel der EU-Familienzusammenführungs-Richtlinie die Förderung der Familienzusammenführung ist und Ausnahmen und Auflagen von diesem Grundsatz „eng auszulegen“ sind (a. a. O., Rn. 50). Nicht beschäftigt hat sich der EuGH in seinem Urteil mit dem Argument, dass das Erlernen der deutschen Sprache in Deutschland, d. h. mit Hilfe der hier lebenden Ehegatten, unterstützt durch die prakti-

sche Sprachanwendung im Alltag und entsprechende Sprachkursangebote viel leichter, schneller und kostengünstiger möglich und damit weniger belastend für die Betroffenen ist als im Ausland.

Obwohl das EU-Recht beim Familiennachzug vorrangig ist gegenüber nationalen Bestimmungen, wird das Grundsatzurteil des EuGH vom Juli 2015 im Visumhandbuch zur Anwendung der Regelung der Sprachnachweise beim Ehegattennachzug nur kurz an einer Stelle erwähnt ([www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/207816/3cbc239c32b04e2af0ee2e28e9a9ec6b/visumhandbuch-dat-a.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/207816/3cbc239c32b04e2af0ee2e28e9a9ec6b/visumhandbuch-dat-a.pdf), Stand: März 2025, S. 592): Kosten für den Sprachnachweis dürften die Familienzusammenführung nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren, heißt es dort ganz allgemein unter Berufung auf das EuGH-Urteil, aber dass der EuGH bereits 460 Euro als eine solche unionsrechtswidrige Erschwerung angesehen hat, wird im Visumhandbuch nicht erwähnt. Viele Betroffene haben nach Kenntnis der Fragestellenden im Zusammenhang des Spracherwerbs und der Prüfungen deutlich höhere finanzielle Aufwendungen zu tragen und ein Verweis auf die – teuren – Sprachkurse der Goethe-Institute wäre nach Auffassung der Fragestellenden demnach eigentlich unzulässig, zumal Reise- und Übernachtungskosten noch hinzuzurechnen sind. Obwohl sich die Vorgabe des BVerwG eines mindestens einjährigen Bemühens zum Spracherwerb in dem EuGH-Urteil nicht wiederfindet, wird diese Vorgabe des BVerwG im Visumhandbuch des Auswärtigen Amts übernommen (ebd., S. 589). Problematisch sind die Vorgaben im Visumhandbuch zur Anwendung der Härtefallregelung nach Auffassung der Fragestellenden vor allem deshalb, weil dort zwar zahlreiche Fälle der Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Spracherwerbs bzw. -nachweises aufgeführt werden, aber zugleich betont wird, dass „gleichzeitig“ keine „Selbstlernangebote wie Online-Kurse, Bücher oder CDs“ zur Verfügung stehen dürfen (a. a. O., S. 590 f.). Selbst wenn es also z. B. keine Sprachkurse gibt, deren Kosten zu hoch sind, die eigene Erwerbstätigkeit oder Betreuung von Kindern einem Sprachkursbesuch entgegenstehen, wird (zunächst) kein Härtefall angenommen, weil auf die Möglichkeit des Selbstlernens mithilfe von Büchern, CDs bzw. des Internets verwiesen wird – was rein theoretisch nahezu immer möglich ist. Selbst Analphabetinnen und Analphabeten werden darauf verwiesen, zunächst ein Jahr lang „an einem Alphabetisierungsprogramm teilzunehmen und im Anschluss die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben“ (a. a. O., S. 591). „Bemühungen zum Erwerb einfacher schriftlicher und mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache sind allenfalls dann von vornherein unzumutbar, wenn ausgeschlossen werden kann, dass diese innerhalb eines Jahres zu einem irgendwie gearteten Fortschritt führen“ (ebd.), heißt es im Visumhandbuch. Dies ist nach Auffassung der Fragestellenden eine nahezu unerfüllbare Vorgabe und mit dem Grundsatzurteil des EuGH nicht vereinbar. Die Bundesregierung räumte auf Anfrage ein, dass für sie das Urteil des EuGH vom Juli 2015 zu keiner wesentlichen Änderung geführt habe, die gesetzliche Härtefallregelung orientiere sich an dem Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 und habe lediglich der Klarstellung gedient, sie trage der Rechtsprechung des EuGH „hinreichend Rechnung“, deshalb habe es „keiner Änderung“ bedurft (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9651, Fragen 10, 17f und 22).

Zwar soll auch nach der deutschen Regelung in eindeutigen Härtefällen ein sofortiger Nachzug möglich sein, doch solche Fälle gibt es in der Praxis nach Einschätzung der Fragestellenden faktisch nicht. Die Bundesregierung konnte auf Anfrage keinen einzigen entsprechenden Beispielfall nennen, sie ging davon aus, „dass sich die Zahl der Fälle in einem überschaubaren Rahmen bewegt“ (Bundestagsdrucksache 18/937, Antwort zu Frage 6). Auch die Zahl der dem Fachreferat 509 im Auswärtigen Amt infolge eines Erlasses vom 4. August 2014 vorgelegten Härtefälle bewegte sich „im niedrigen zweistelligen Bereich“ (Bundestagsdrucksache 18/4598, Antwort zu Frage 22). Darüber hinaus erklärte die Bundesregierung, zur Anwendung der gesetzlichen Härtefallrege-

lung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AufenthG könnten nicht einmal fachkundige Bundesbedienstete ungefähre Einschätzungen machen (Bundestagsdrucksache 18/9651, Frage 9). Diese Angaben und Beobachtungen aus der Praxis sprechen nach Ansicht der Fragestellenden dafür, dass in nur sehr wenigen Fällen vom Nachweis der Deutschkenntnisse abgesehen wird, die geltende Härtefallregelung mithin weitgehend unwirksam ist.

Es kommt hinzu, dass in Merkblättern deutscher Visastellen zum Ehegattennachzug teilweise nicht oder nur unzureichend auf die gesetzliche Härtefallregelung hingewiesen wird – 2020/2021 wurden entsprechend fehlerhafte oder fehlende Hinweise im Internet erst nach mehreren Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Gökay Akbulut korrigiert (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25900, Antwort zu Frage 24, S. 18 f., und Plenarprotokoll 19/226, Frage 60, S. 28851). Allerdings gibt es aktuell immer noch Merkblätter, die nicht auf die Härtefallregelung hinweisen, wie eine zufällige Recherche ergibt (z. B.: [sarajewo.diplo.de/ba-de/service/visumsantrag-unterlagen-2552146?openAccordionId=item-2553390-1-panel](http://sarajewo.diplo.de/ba-de/service/visumsantrag-unterlagen-2552146?openAccordionId=item-2553390-1-panel); [jaunde.diplo.de/cm-de/service/ehgattennachzug/2445066](http://jaunde.diplo.de/cm-de/service/ehgattennachzug/2445066); [pakistan.diplo.de/resource/blob/2370764/aaf54f5b6f72961ecde033da40a2058c/dokument-fuer-familiennachzug-data.pdf](http://pakistan.diplo.de/resource/blob/2370764/aaf54f5b6f72961ecde033da40a2058c/dokument-fuer-familiennachzug-data.pdf); [irak.diplo.de/iq-de/service/visainbagdad/nationalevisa/2513940-2513940](http://irak.diplo.de/iq-de/service/visainbagdad/nationalevisa/2513940-2513940)). Die Informationsbroschüre des BAMF zum Ehegattennachzug ([www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/MigrationAufenthal/Ehgattennachzug/ehgattennachzug.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=18](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/MigrationAufenthal/Ehgattennachzug/ehgattennachzug.pdf?__blob=publicationFile&v=18)), auf die von vielen Visastellen verwiesen wird und die ebenfalls erst nach entsprechenden parlamentarischen Anfragen korrigiert und richtig gestellt wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25900, Antwort zu Frage 24, und Plenarprotokoll 19/226, Frage 60), enthält lediglich den knappen Hinweis, dass ein Sprachnachweis nicht erbracht werden muss, wenn „der Spracherwerb ... im Ausland nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder trotz Bemühens nicht erfolgreich“ ist. Dass Kosten im Zusammenhang des Spracherwerbs in Höhe von 460 Euro unverhältnismäßig sind, dass das Alter der Betroffenen, ihr Bildungsniveau und ihre finanzielle Lage bei der Härtefallprüfung berücksichtigt werden müssen (so der EuGH, siehe oben), erfahren die Betroffenen nicht. Die Bundesregierung erklärte hierzu, Info- und Merkblätter sollten nur „einen ersten, kurzen Überblick“ geben, die Darstellung der grundsätzlichen Regelungen sei ausreichend (Bundestagsdrucksache 18/9651, Fragen 38 bis 43). Nach Einschätzung der Fragestellenden hat die Bundesregierung kein Interesse daran, dass sich zu viele Betroffene auf eine Unzumutbarkeit des Spracherwerbs im Ausland berufen, hat sie doch über Jahre hinweg eine allgemeine Härtefallregelung abgelehnt (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 17/2816, Antwort zu Frage 27), die nach Auffassung eines hierbei maßgeblichen parlamentarischen Akteurs, Reinhard Grindel (CDU/CSU), „die ganze Vorschrift leerlaufen“ lassen würde (Plenarprotokoll 17/43, S. 4372 f.).

Die Ampelkoalition hatte sich in ihrem Koalitionsvertrag ([www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800)) darauf verständigt, dass ein Sprachnachweis beim Ehegattennachzug auch erst nach der Einreise erbracht werden können sollte. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke (Bundestagsdrucksache 20/1850), mit dem diese Vereinbarung wegen der großen psychischen Belastungen für die Betroffenen schnellstmöglich umgesetzt werden sollte, wurde mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt (Plenarprotokoll 20/74, S. 8761). Zu einer entsprechenden Gesetzesänderung ist es dann trotz anders lautender Versprechungen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9662, Frage 59 der Abgeordneten Gökay Akbulut) nicht mehr gekommen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 erteilt (bitte jeweils auch nach den für den Ehegattennachzug 25 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem die jeweiligen prozentualen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr benennen), und wie viele Visa zum Familiennachzug zu anerkannten Schutzberechtigten waren hierunter (bitte auch nach Schutzstatus differenzieren)?
2. Wie lautet die Statistik zu den von den Goethe-Instituten im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 abgehaltenen Prüfungen „Start Deutsch 1“ im Rahmen des Ehegattennachzugs (bitte Gesamtsummen nennen und zudem differenzierte Angaben zu den 25 wichtigsten Herkunftsländern und den 15 Herkunftsländern machen, in denen die Bestehensquoten am niedrigsten ausgefallen sind; bitte die Zahl der Prüfungen, bestandener und nicht bestandener Prüfungen in absoluten und relativen Zahlen nennen und zudem nach internen und externen Teilnehmenden differenzieren)?
3. Wie hoch sind die aktuellen Kosten einer Kursteilnahme bzw. einer Prüfungsteilnahme (bitte differenzieren) in den Goethe-Instituten durchschnittlich (weltweit, bezogen auf Sprachkurse bzw. -nachweise für den Ehegattennachzug) bzw. in den 15 wichtigsten Herkunftsländern und den 15 Herkunftsländern, in denen die Bestehensquoten am niedrigsten ausgefallen sind?
4. Inwiefern verweisen die Bundesregierung oder deutsche Stellen auf die Möglichkeit des Besuchs von Sprachkursen der Goethe-Institute zum Erwerb der beim Ehegattennachzug geforderten Deutschkenntnisse, und falls dies der Fall ist, wie ist das damit vereinbar, dass jedenfalls in den Hauptherkunftsländern die dafür von den Betroffenen aufzuwendenden Kosten über der vom EuGH für zumutbar erachteten Summe liegen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, berücksichtigt werden müssen auch Kosten für Anfahrtswege und Übernachtungen; auch unter 460 Euro liegende Kosten können nach Auskunft der Bundesregierung unzumutbar sein (Bundestagsdrucksache 18/13600, Antwort zu Frage 20), der EuGH hat offen gelassen, bis zu welcher Summe er entsprechende Kosten noch für zumutbar erachten würde)?
5. Wird der Ehegattennachzug ermöglicht, wenn Betroffene nachweisen, dass sie im Zusammenhang des Spracherwerbs bereits Kosten in Höhe von (mehr als) 460 Euro hatten (etwa für Sprachkurse, Bücher, gegebenenfalls Anfahrts- und Übernachtungskosten zu Kursen bzw. Prüfungen) und keine Anhaltspunkte für ein missbräuchliches oder mutwilliges Fehlverhalten vorliegen, und wenn nein, wie ist das mit dem Urteil des EuGH vom Juli 2015 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) vereinbar (bitte begründen)?
6. Warum hat die Bundesregierung die Frage 15b auf Bundestagsdrucksache 20/9236 damit beantwortet, dass das Goethe-Institut keine Informationen zu den angefragten Sachverhalten (differenzierte Angaben zu Prüfungen nach erstmaliger oder wiederholter Teilnahme und entsprechend differenzierte Quoten usw.) erhebe, obwohl sie auf Bundestagsdrucksache 18/13600 zu Frage 7 noch ausgeführt hatte, dass eine Software zur differenzierteren Erfassung von Erfolgsquoten bei Sprachprüfungen in den Auslandsinstituten bis Ende 2019 an allen Standorten weltweit eingerichtet und entsprechende statistische Auswertungsinstrumente bis Ende 2019 parallel entwickelt werden sollten (bitte so genau wie möglich ausführen und gegebenenfalls begründen, warum entsprechende Instrumente zur statistischen Auswertung nicht zur Verfügung stehen sollten; gegebenenfalls

die zu Frage 15b auf Bundestagsdrucksache 20/9236 noch fehlenden Antworten nachreichen)?

7. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die Erfolgsquoten bei der ersten Teilnahme an entsprechenden Deutschprüfungen niedriger sein dürften, weil im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei erneuter Prüfungsteilnahme mehr Sprachwissen vorhanden ist und die Erfolgchance deshalb höher sein dürfte als beim ersten Mal (bitte begründen)?
8. In wie vielen und in welchen Ländern außerhalb der Europäischen Union ist es derzeit nicht möglich, einen Sprachtest im Rahmen des Ehegattennachzugs bei einem Goethe-Institut (bzw. einer anderen zertifizierten Stelle) zu machen (bitte einzeln auflisten), und in Bezug auf welche dieser Länder wird in der Praxis bzw. weisungsgemäß deshalb davon ausgegangen, dass der Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse vor der Visumserteilung nicht zumutbar ist (bitte auflisten und begründen, warum gegebenenfalls kostenaufwendige und/oder gefährliche Reisen in ein Nachbarland zur Durchführung eines Sprachtests für zumutbar erachtet werden)?
9. Wie viele Visa bzw. Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Absatz 5 AufenthG (bitte differenzieren) wurden im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 an visumpflichtige Staatsangehörige erteilt (bitte auch nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern des Ehegattennachzugs differenzieren)?
10. Wie lautet die Visaerteilungsstatistik im Rahmen des Ehegattennachzugs für die wichtigsten 15 Herkunftsländer, differenziert nach Nachzug von bzw. zu Männern bzw. Frauen, für das Jahr 2023 bzw. 2024?
11. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 erstmalig im Rahmen des Ehegattennachzugs erteilt (bitte auch nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
12. Welche konkreten Angaben oder zumindest ungefähre Einschätzungen können fachkundige Bundesbedienstete inzwischen machen zur Anwendung der Härtefallregelung des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AufenthG bzw. zur Zahl entsprechend erteilter Visa (bitte so differenziert wie möglich darstellen, zumindest ungefähre Angaben sollten nach Auffassung der Fragestellenden möglich sein, da es sich nach früherer Auskunft der Bundesregierung um Zahlen „im niedrigen zweistelligen Bereich“ handeln müsste, vgl. Bundestagsdrucksache 18/4598, Antwort zu Frage 22)?
13. Gibt es Rücksprachen, Rückfragen oder Rückmeldungen von Visastellen gegenüber dem Auswärtigen Amt in Bezug auf die Anwendung der genannten Härtefallregelung (wenn ja, bitte erläutern), müssen Visastellen das Auswärtige Amt kontaktieren oder beteiligen, bevor sie im Härtefall von Deutschnachweisen im Ausland absehen wollen, und welche Stelle im Auswärtigen Amt ist für dieses Thema generell zuständig (bitte ausführen)?
14. Sieht es die Bundesregierung als ein Problem an, dass etwa ein Drittel aller Prüfungsteilnehmenden den Sprachtest beim Ehegattennachzug nicht besteht – selbst ein Viertel derjenigen, die zuvor einen Goethe-Sprachkurs im Ausland besuchen konnten (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, auf Bundestagsdrucksache 18/13600 findet sich zu Frage 10 keine Antwort auf diese Frage; bitte begründen)?
15. Warum wird auch der Nachweis von schriftlichen Sprachkenntnissen beim Ehegattennachzug verlangt, obwohl es dem Gesetzeswortlaut nach darum gehen soll, dass „der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“, während es in der Begründung ergän-

zend heißt, es werde lediglich die Fähigkeit verlangt, „sich auf zumindest rudimentäre Weise im Gastland zu verständigen“ (Bundestagsdrucksache 16/5065, Begründung zu Nummer 22, § 30 AufenthG), was nach Auffassung der Fragestellenden gerade nicht bedeutet, dass auch schriftliche Deutschkenntnisse vorliegen müssten (bitte begründen)?

16. Wie begründet die Bundesregierung, dass im Visumhandbuch des Auswärtigen Amts im Kapitel „Sprachnachweise, Stand: 08/2024, ab S. 23) auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2012 Bezug genommen wird, insbesondere hinsichtlich eines (angeblich) zumutbaren Zeitraums des Bemühens zum Spracherwerb von bis zu einem Jahr, obwohl es in diesem Urteil um verfassungsrechtliche Anforderungen zum Ehegattennachzug zu Deutschen und ausdrücklich nicht um unionsrechtliche Vorgaben zum Ehegattennachzug im Allgemeinen geht, die der EuGH erst knapp drei Jahre später mit Urteil vom 9. Juli 2015 machte (auch die Gesetzesbegründung zur Härtefallregelung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AufenthG konnte das EuGH-Urteil vom 9. Juli 2015 noch nicht berücksichtigen; vgl. hierzu die Vorbemerkung der Fragesteller)?
- a) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass beim Ehegattennachzug Unionsrecht vorrangig zu beachten ist und der EuGH – und nicht das BVerwG – diesbezüglich die letztverbindlichen Vorgaben und Auslegungshinweise vornimmt, und wenn nein, bitte begründen, und wenn ja, warum wird dann in den entsprechenden Anwendungshinweisen im Visumhandbuch (a. a. O.) nicht in erster Linie auf das Urteil des EuGH vom Juli 2015 abgestellt und auf dieses Urteil näher eingegangen, insbesondere darauf, dass Kosten in Höhe von 460 Euro im Zusammenhang des Spracherwerbs im Ausland vom EuGH als unzumutbare Beschränkung des Familiennachzugs angesehen wurden und dass unter anderem das Alter, das Bildungsniveau und die finanzielle Lage der Betroffenen bei einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall berücksichtigt werden müssen (diese Aspekte kommen nach Wahrnehmung der Fragestellenden im Visumhandbuch nicht vor; bitte ausführen)?
- b) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass dem Urteil des EuGH vom 9. Juli 2015 keine Vorgabe derart zu entnehmen ist, dass grundsätzlich immer erst ein einjähriges Bemühen um den geforderten Spracherwerb zumutbar sei (wenn nein, bitte begründen), und wenn ja, warum findet sich diese Vorgabe dennoch in den entsprechenden Anwendungshinweisen im Visumhandbuch (a. a. O.), obwohl das BVerwG-Urteil vom September 2012, aus dem diese Vorgabe stammt, das maßgebliche EuGH-Urteil vom Juli 2015 nicht berücksichtigen konnte?
- c) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass die Auflistungen in den Bestimmungen des Visumhandbuchs (a. a. O.) zur Härtefallregelung zu unzumutbaren oder unmöglichen Situationen/Fallkonstellationen des Spracherwerbs bzw. der Sprachprüfung für die Praxis nahezu ohne Relevanz sind, wenn dort zugleich verlangt wird, dass „Selbstlernangebote ... nicht erreichbar oder ungeeignet“ sein müssen – was nach Auffassung der Fragestellenden fast nie der Fall sein dürfte, weil immer auf Lernangebote im Internet, in Büchern oder CDs verwiesen werden kann (bitte begründen)?
17. Warum führt nach den Vorgaben im Visumhandbuch (a. a. O.) selbst Analphabetismus („allein“) nicht zur Anwendung der Härtefallregelung, obwohl nach Auskunft der Bundesregierung Analphabetinnen und Alpha-

- beten der geforderte Spracherwerb im Selbststudium nicht möglich ist (Bundestagsdrucksache 16/11997, Antwort zu Frage 8e) und der Spracherwerb inklusive zusätzlich notwendiger Vorbereitungs- bzw. Alphabetisierungskurse (soweit diese überhaupt verfügbar und zumutbar erreichbar sind) sowohl in finanzieller als auch in zeitlicher Hinsicht nach Auffassung der Fragestellenden nicht mehr im vom EuGH mit seinem Grundsatzurteil vom Juli 2015 vorgezeichneten zumutbaren Rahmen liegt (bitte begründen)?
18. Wie viele Personen befinden sich aktuell (gegebenenfalls einen bestimmten Stichtag wählen) auf den Wartelisten deutscher Auslandsvertretungen für ein Familiennachzugsvisum (bitte soweit möglich nach Art des Nachzugs differenzieren), und wie lange waren dabei zuletzt die durchschnittlichen Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung bei den deutschen Auslandsvertretungen (gegebenenfalls einen bestimmten Stichtag wählen; bitte die Angaben differenziert für die jeweiligen Auslandsvertretungen in den 20 für den Familiennachzug wichtigsten Ländern auflisten; Angaben zu Wartezeiten, auch wenn diese über einem Jahr liegen, bitte in Wochen angeben, unabhängig davon, für wie belastbar die Bundesregierung diese Angaben hält)?
- a) An welchen Standorten hält die Bundesregierung die Wartezeiten für welche Art des Familiennachzugs für unbefriedigend, was sind die Gründe hierfür jeweils und welche Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeiten wurden in diesen Fällen bereits eingeleitet oder sind noch geplant (bitte ausführen)?
- b) Wie ordnet die Bundesregierung die Angabe von 383 150 Registrierungen auf Wartelisten für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Bundestagsdrucksache 20/15151, Antwort zu Frage 1d) ein, angesichts des Umstands, dass sie selbst davon spricht, dass Mehrfachregistrierungen nicht ausgeschlossen werden können (ebd.) und diese Größenordnung nach Einschätzung der Fragestellenden allen Praxiserfahrungen widerspricht, unter anderem weil die Wartezeit für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bei einem Kontingent von bis zu 1 000 Visa im Monat rein rechnerisch dann bei bis zu über 30 Jahren liegen würde (und nicht durchschnittlich 22 Monate, wie z. B. Pro Asyl angibt, [www.proasyl.de/news/verzweiflung-jugendliche-verlieren-unverschuldet-das-recht-auf-den-nachzug-ihrer-eltern/#:~:text=Die%20Wartezeit%20betr%C3%A4gt%20bei%20subsidi%C3%A4r,Nachzug%20ihrer%20Eltern%20und%20Geschwister](http://www.proasyl.de/news/verzweiflung-jugendliche-verlieren-unverschuldet-das-recht-auf-den-nachzug-ihrer-eltern/#:~:text=Die%20Wartezeit%20betr%C3%A4gt%20bei%20subsidi%C3%A4r,Nachzug%20ihrer%20Eltern%20und%20Geschwister)), und welche Einschätzungen zu einer realistischen Zahl von auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten hat die Bundesregierung (bitte ausführen)?
19. Wie viele Aufnahmevisa nach § 22 AufenthG wurden im Jahr 2023 bzw. 2024 erteilt (bitte jeweils auch nach den 25 wichtigsten Visaerteilungsstandorten differenzieren)?
20. Wie begründet die Bundesregierung, dass anscheinend immer noch nicht alle Visastellen in ihren publizierten Merkblättern auf die gesetzliche Härtefallregelung zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug hinweisen, obwohl es hierzu bereits in der Vergangenheit kritische Anfragen und entsprechende Initiativen des Auswärtigen Amtes gab (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25900, Antwort zu Frage 24, S. 18 f., und Plenarprotokoll 19/226, Frage 60, S. 28851; siehe z. B. folgende zufällig ausgewählte Merkblätter: [sarajewo.diplo.de/ba-de/service/visumsantrag-unterlagen-2552146?openAccordionId=item-2553390-1-panel](http://sarajewo.diplo.de/ba-de/service/visumsantrag-unterlagen-2552146?openAccordionId=item-2553390-1-panel); [jaunde.diplo.de/cm-de/service/ehegattennachzug/2445066](http://jaunde.diplo.de/cm-de/service/ehegattennachzug/2445066); [pakistan.diplo.de/resource/blob/23707](http://pakistan.diplo.de/resource/blob/23707)

64/aaf54f5b6f72961ecde033da40a2058c/dokumente-fuer-familiennachzug-data.pdf; irak.diplo.de/iq-de/service/visainbagdad/nationalevisa/2513940-2513940), und was wird sie diesbezüglich gegebenenfalls unternehmen?

Berlin, den 14. April 2025

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*